

Verband für Hundephysiotherapie und Osteopathie

§ 1 Name, Sitz und Gründungsjahr, Geschäftsjahr

Der am 12. August 2017 gegründete Verein führt den Namen „Verband für Hundephysiotherapie und Osteopathie“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Verbandes ist 31619 Binn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Zweck des Verbandes ist die

- Etablierung eines eigenen Berufsstandes „Hundephysiotherapeut“ und „Osteopath“
- Förderung und Durchführung einer Qualitätssicherung und Zertifizierung der Berufe Hundephysiotherapeut und Osteopath
- Inhaltliche Weiterentwicklung der Hundephysiotherapie und Osteopathie auf wissenschaftlicher Grundlage
- Schaffung von Ausbildungsstandards, eine Vereinheitlichung der Abschlussprüfungen und Einführung von externen Prüfern
- Durchführung von Ausbildungskursen, Seminaren und Fortbildungen
- Enge Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Organisationen und Institutionen im gesundheitlichen und im kynologischen Bereich
- Professionelle Beratung und schnelle Hilfe in allen gesundheitlichen Fragen rund um die Physiotherapie und Osteopathie
- Pflege eines freundschaftlichen Verhältnisses und informativen Gedankenaustausches zwischen den Mitgliedern
- Aufklärung und Informieren der Öffentlichkeit über Fragen der Hundegesundheit, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit kranken Hunden
- Durchführung von Aktivitäten, die dem Wohle von gesundheitlich eingeschränkten Hunden dienen
- Öffentlichkeit sachlich und neutral über die Hundephysiotherapie und Osteopathie zu informieren, um zur Verbreitung und Anerkennung beizutragen

2. Es handelt sich um einen Berufsverband, ohne öffentlich rechtlichen Charakter, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Die Organe des Verbandes können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Mitgliederversamm-

lung hat eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder zu beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Mitgliedern auf Probe, beratenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die die Ausbildung zum Hundephysiotherapeuten oder Hundeosteopathen abgeschlossen hat.
2. Mitglied auf Probe kann werden, wer sich in der Ausbildung befindet. Bei Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung oder Zertifizierung durch den Verband wird daraus eine ordentliche Mitgliedschaft.
3. Beratendes Mitglied kann werden, wer nicht ordentliches Mitglied oder Mitglied auf Probe ist und durch sein spezielles Wissen oder seine Fähigkeiten den Berufsstand des Hundephysiotherapeuten und Osteopathen voranbringen und fachlich unterstützen kann.
4. Mitglieder des Verbandes, die sich um den Verband besondere Dienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.
5. Nur ordentliche Mitglieder haben in der Hauptversammlung Stimmrecht und dürfen ein Vorstandsamt bekleiden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern, Probemitgliedern und beratenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
8. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Kündigung
 - durch Ausschluss aus dem Verein
9. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
10. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand.
11. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

§ 4 Die Organe des Vereins

- 1 die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - e) Beschlüsse über den Ausschluss aus dem Vorstand.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Verbands besteht aus
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. der/dem 3. Vorsitzenden
2. Der Verband wird durch 2 Vorsitzende gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand ist ermächtigt, den Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist berechtigt Arbeitsgruppenleiter für einzelne Aufgabengebiete zu benennen.

§ 7 Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge jeglicher Art erfolgt nicht.
3. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfes kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Die Höhe der Umlagen darf 50% des Jahresbeitrags

eines jeden Mitglieds nicht überschreiten. Die Pflicht zur Leistung von Umlagen kann im Geschäftsjahr nur einmal auferlegt werden.

§ 8 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung – auch des Vereinszwecks – bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen einem Tierschutzverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorgegebenen Form am 12.08.2017 von der Mitgliederversammlung des Verbands beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Glissen, 14.10.2017